Bezugsgebühr:
Vierteljährlich für Dresden bei täglich zweimaliger Zutragung durch unsere Boten abends und morgens, an Sonn- und Montagen nur einmal 2 Mk. 50 Pf., durch auswärtige Kommissionäre 3 Mk. bez. 3 Mk. 50 Pf. bei einmaliger Zustellung durch die Post 3 Mk. ohne Bestellgeld, im Ausland mit entsprechendem Zuschlage. Die bei Lesern von Dresden und Umgegend am Tage vorher ausgestellten Abend-Ausgaben erhalten die auswärtigen Bezieher mit der Morgen-Ausgabe zusammen ausgeliefert. Nachdruck aller Artikel und Original-Mitteilungen nur mit deutlicher Quellenangabe („Dresdn. Nachr.") zulässig. Nachträgliche Honoraransprüche bleiben unberücksichtigt; unverlangte Manuskripte werden nicht aufbewahrt.

Telegramm-Adresse: Nachrichten Dresden.

Hauptgeschäftsstelle: Marienstr. 38/40.

Dresdner Nachrichten

Gegründet 1856

Kotillon- Tafellieder-Enveloppen • Zigarren-Etuis Tafeldekorationen • Knallbonbons für = **Hochzeits- u. Familienfestlichkeiten**
Fabrik und Lager. **Oscar Fischer, 21 Am See 21.**

Anzeigen-Tarif.
Annahme von **Ankündigungen** bis nachmittags 3 Uhr. Sonn- und Feiertags nur Marienstraße 38 von 11 bis ½1 Uhr. Die 1spaltige Grundzeile (ca. 8 Silben) 25 Pfg., Familiennachrichten 20 Pfg.; Geschäftsanzeigen auf der Privatseite Zeile 30 Pfg.; die 2spaltige Zeile auf Textseite 60 Pfg.; als Eingesandt 2spaltige Zeile von Dresdner Auftraggebern 75 Pfg., von auswärtigen 1 Mk. In **Nummern nach Sonn- und Feiertagen:** 1spaltige Grundzeile 30 Pfg., auf Privatseite 40 Pfg., 2spaltige Zeile als Eingesandt von Dresdner Auftraggebern 1 Mk., von auswärtigen 1.50 Mk., Familiennachrichten Grundzeile 25 Pfg. — Die Preise der Inserate sind im Morgen- und Abendblatte dieselben. Auswärtige Aufträge nur gegen Vorausbezahlung. — Belegblätter kosten 10 Pfennige.

Fernsprecher: Nr. 11 und 2096.

Heinr. Meyers **Lebertran-Emulsion**
grosse Flasche 2 Mark. Versand nach auswärts.
Königl. Hofapotheke, Dresden, Georgentor.

Kinder bekommen es nie überdrüssig. **Cacao** Das Beste für den Magen. In allen einschlägigen Geschäften zu haben.

Hochzeits- und Festgeschenke
Bronze- und Marmor-Figuren, Säulen, Vasen etc. Kolliers, Broschen, Gürtel — Lederwaren.
Schloss-Str. Friedrich Pachtmann Königlicher Hoflieferant Schloss-Str.

Fabrik feiner Lederwaren. Weitgehendste Auswahl in **Gebrauchs- und Luxus-Lederwaren.** Reise-Artikel. **Adolf Näter** Hervorragende Neuheiten. 26 Prager Strasse 26.

Nr. 94. Spiegel: Majestätsbeleidigungen in Sachsen. Linksliberalismus, Sommerfahrplan, Gerichtsverhandlungen. Ministerwechsel in Bayern, Englische Hetzereien, Marokko. Lotterieliste. | Mutmaßl. Witterung: **Kühl, bedeckt.** | **Freitag, 5. April 1907.**

Majestätsbeleidigungen in Sachsen.

Als der Kaiser an seinem Geburtstage in seiner Eigenschaft als König von Preußen den Erlaß über die Einschränkung der Majestätsbeleidigungen veröffentlichte, der allgemein als kaiserliche Dankeskundgebung für die erfolgreiche Betätigung der nationalen Gesinnung des deutschen Volkes bei den Reichstagswahlen aufgefaßt wurde, fand der in der kaiserlichen Willensmeinung zugleich enthaltene Hinweis auf eine reichsgesetzliche Regelung der Frage besonders freudige Aufnahme. Nun soll man bekanntlich an einem Kaiserworte nicht rütteln noch deuteln, und es kann daher nicht wunder nehmen, daß die gesetzgeberischen Vorarbeiten zu dem in Aussicht gestellten Entwurf so sehr beschleunigt worden sind, um dessen Verabschiedung noch in der laufenden Session zu ermöglichen. Die Einbringung der Vorlage steht nach offiziöser Erklärung unmittelbar bevor und wird u. a. eine wesentliche Verkürzung der Verjährungsfrist vorschlagen, um dem abscheulichen Unwesen der späten nachträglichen Denunziationen, die aus den niedrigsten Beweggründen hervorgehen, den Garaus zu machen.

Im Anschluß hieran erhalten wir von hervorragender juristischer Seite folgende Darlegungen, aus denen erhellt, daß diejenigen Grundsätze und Gesichtspunkte, die künftig für Preußen und das ganze Reich bei der strafrechtlichen Behandlung der Majestätsbeleidigungen gelten sollen, bei uns in Sachsen bereits längst durchgeführt und berücksichtigt worden sind, daß also Sachsen auch auf diesem Gebiete wie auf so vielen anderen ein für die gesamten deutschen Verhältnisse mustergültiges Beispiel aufgestellt hat:

„Für unser engeres Vaterland begegnen wir hier einer Erscheinung, die uns in den gegenwärtigen Jahren der Reformbestrebungen auf strafrechtlichem und strafprozessualem Gebiete wiederholt aufgefallen ist. Wie auch unser früheres bürgerliches Gesetzbuch für das Königreich Sachsen in wichtigen Bestimmungen für das jetzt geltende neue deutsche bürgerliche Gesetzbuch vorbildlich geworden ist, so hätten auch unser sächsisches Strafgesetz und unsere sächsische Strafprozeßordnung bei Schaffung der entsprechenden Reichsgesetze eine andere Berücksichtigung, als ihnen zu teil geworden ist, verdient und sicher auch erfahren, wenn nicht die nüchterne und abstrakte, dabei aber oberflächliche preußische Gesetzgebungstechnik, sowie bei der Redaktion des Reichsstrafgesetzbuchs überdies die starke Uebereilung von ungünstigem Einflusse geworden wären. So müssen wir denn jetzt, nach länger als 25 Jahren, das wundersame Schauspiel erleben, daß die Einführung von Einrichtungen und Bestimmungen dringend empfohlen wird, welche wir in unserem alten sächsischen Strafrechte und Strafprozesse bereits hatten. Wir erinnern nur an den Begriff der „verminderten Zurechnungsfähigkeit", dessen Einführung in das Reichsstrafgesetzbuch unumgänglich zu fordern ist, und an die praktische Einfachheit des alten sächsischen Verfahrens in Bagatellstrafsachen. Genau so verhält es sich in Sachen der Majestätsbeleidigungen. Das revidierte Strafgesetzbuch für das Königreich Sachsen vom 1. Oktober 1868 stellte in Artikel 134 die „beleidigenden oder verleumderischen Aeußerungen über die Person des Staatsoberhauptes" unter Strafe, traf aber in Artikel 138 die weise Anordnung, daß wegen der in den Artikeln 132 bis 137 gedachten Verbrechen, worunter auch die Beleidigungen gegen ein Mitglied des Königlichen Hauses fielen, die strafrechtliche Verfolgung nicht ohne vorgängigen Vortrag an das Staatsoberhaupt eingeleitet werden konnte. Nach den Artikeln 6 und 7 war in solchen Fällen die Anordnung des Justizministeriums zu erwarten, an welches nach genügender Aufklärung des Sachverhalts unter Aktenvorlegung Bericht zu erstatten war. Hierdurch erhielt also der Monarch schon damals die Gelegenheit, je nach Lage der Einzelheiten des konkreten Falles sich über die Ausübung des ihm nach der sächsischen Staatsverfassung gewährleisteten Abolitionsrechtes darüber schlüssig zu machen, ob er etwa eine gnadenweise Niederschlagung der Strafklage eintreten lassen wolle. Die Bestimmungen des sächsischen Strafgesetzbuchs beruhten bereits auf der Würdigung dessen, daß Majestätsbeleidigungen zuweilen ohne bösen Willen, vielmehr aus Unbesonnenheit und Uebereilung, wie es auch in dem preußischen Erlasse heißt, begangen werden und daß bei ihrer Anzeige-Erstattung manchmal eine häßliche Denunziation eine Rolle spielt. So hatten wir in Sachsen bereits im Jahre 1869, was jetzt der König von Preußen, und auch nur in abgeschwächter Form, für seine Monarchie verfügt hat. Man kann hieraus erkennen, daß in Deutschland nicht nur die Kunst und Wissenschaft, sondern auch die Gesetzgebung gerade in kleineren Einzelstaaten eine größere Förderung erfahren hat, als in den großen Gebieten.

Als nun das deutsche Reichsstrafgesetzbuch nach dem Muster des damaligen preußischen Strafgesetzbuchs geschaffen wurde, fanden die erwähnten sächsischen Bestimmungen um deswillen keine Aufnahme, weil verschiedene deutsche Einzelstaaten, vor allem Preußen, das Abolitionsrecht, das Recht der gnadenweisen Niederschlagung eines nicht rechtskräftigen Strafprozesses, in ihren Verfassungen nicht kannten und deshalb ein bloßer Vortrag an das Staatsoberhaupt irgend welchen Einfluß auf die Einleitung des Strafverfahrens nicht haben konnte. Die gesetzgebenden Faktoren unterließen aber bei der Beratung des Reichsstrafgesetzbuchs auch den Erlaß einer Bestimmung dahin, daß Beleidigungen des Landesherrn und seiner Familie nur mit Ermächtigung des Beleidigten zu verfolgen seien. Nur für die Fälle der Beleidigung eines auswärtigen deutschen Bundesfürsten wurde eine solche Ermächtigung vorgesehen. In den schwereren Fällen der Beleidigung des eigenen Landesherrn und seiner Familie und des Landesherrn im Aufenthaltsstaate des Beschuldigten hielt man die Interessen der Oeffentlichkeit für so überwiegend, daß dem Beleidigten das sonst jedem Privatmanne zustehende Recht nicht zugestanden wurde, über die Strafverfolgung ihm zugefügter Beleidigungen selbständig zu befinden. Diese Auffassung hat sich als nicht haltbar erwiesen.

So ist denn auch nach Einführung des Reichsstrafgesetzbuchs im Königreich Sachsen die frühere Einrichtung der Vortragserstattung an den König vor Erhebung der Anklage zweckmäßigerweise aufrecht erhalten worden. Da die gesetzliche Unterlage dafür mit dem Außerkrafttreten des sächsischen Strafgesetzbuches weggefallen war, ist bereits unter König Johann, in dessen Regierungszeit die Einführung des Reichsstrafgesetzbuches fällt, eine gleichartige Bestimmung im Verordnungswege erlassen worden. Die generelle Verordnung, welche auf weitere dienstliche Anordnungen Bezug nimmt, ist im übrigen der Kenntnisnahme seitens der Oeffentlichkeit keineswegs entzogen, vielmehr in der offiziellen „Geschäftsordnung für die Königlich Sächsischen Justizbehörden" (Verlag und Druck von C. Heinrich in Dresden) in § 803 aufgenommen, wonach der Staatsanwalt vor Erhebung der Anklage in den Fällen der Beleidigung des Landesherrn oder eines Mitgliedes des Königlichen Hauses nach den hierüber ergangenen näheren Weisungen Bericht an das Justizministerium zu erstatten hat. In dieser Weise ist also bei uns in Sachsen seit annähernd schon vierzig Jahren verfahren worden.

Wie wohltätig unser sächsisches Verfahren gewirkt hat, lehrt auch ein Blick auf die Reichskriminalstatistik. Obwohl auch gerade bei uns in gewissen Kreisen erheblich gegen die „vielen Majestätsbeleidigungsprozesse" protestiert worden ist, ergibt sich die überraschende, aber erfreuliche Tatsache, daß von allen größeren und mittleren deutschen Bundesstaaten gerade Sachsen hinsichtlich der Verurteilungen wegen Majestätsbeleidigung auffällig günstig dasteht. Während auf je eine Million strafmündige Personen der Zivilbevölkerung wegen Majestätsbeleidigung Verurteilte im Jahresdurchschnitte von 1898—1902 in Preußen und Elsaß-Lothringen 10, in Bayern, Württemberg und Hessen 9 und in Baden 8 kamen, wurden im Königreiche Sachsen nur 5 gezählt. Es bedeutet das also den anderen Königreichen gegenüber ungefähr gerade eine Verminderung der Verurteilten um die Hälfte. Ist nun andererseits zu berücksichtigen, daß die der Majestätsbeleidigung verwandten Delikte der Gewalt und Drohungen gegen Beamte in Sachsen gegenüber den anderen Königreichen eine höhere Verurteiltenziffer in der Kriminalstatistik aufweisen, daß weiter die meisten Majestätsbeleidigungen gegen den Kaiser verübt zu werden pflegen, daß aber die sächsische Einrichtung der Vortragserstattung an den König sich auf Beleidigungen gegen den Kaiser nicht mit bezieht, so leuchtet ein, wie verschwindend wenig Verurteilungen in Sachsen wegen Beleidigungen, verübt gegen den König und gegen Mitglieder des Königlichen Hauses, erfolgt sind und daß die Monarchen von ihrem Niederschlagsrechte vor Erhebung der Anklage immer Gebrauch gemacht haben. Nach der kürzlich erschienenen sächsischen Kriminalstatistik ist übrigens die Zahl der Verurteilungen im Jahre 1903 in Sachsen noch weiter gesunken."

Neueste Drahtmeldungen vom 4. April.

Lohnbewegungen.

Berlin. (Priv.-Tel.) Nach einem in einer heutigen Versammlung ausgesperrter Berliner Holzarbeiter erstatteten Bericht sind gegenwärtig in Groß-Berlin rund 5000 Holzarbeiter vom Streik oder der Aussperrung betroffen. Der Beschluß der Arbeitgeber, die Aussperrung auf weitere 28 Städte im Deutschen Reiche auszudehnen, sei bisher nur in beschränktem Maße in Leipzig, Dresden und Spandau durchgeführt worden. Der Kampf werde vermutlich von längerer Dauer sein und größere Opfer erfordern. Auf die Unterstützung anderer Verbände könne man kaum rechnen, da jetzt in den meisten Berufen Lohnkämpfe bevorständen. Die Mittel müßten durch Extrabeiträge der einzelnen Zahlstellen aufgebracht werden, wie dies vielfach schon geschehen sei. Die Versammlung erklärte sich mit dem Vorgehen der Ortsverbände einverstanden.

Leipzig. (Priv.-Tel.) Von der Holzarbeiteraussperrung hier ist zu berichten, daß sich die Zahl der Beteiligten bis heute auf 834 aus 56 Betrieben beläuft.

Leipzig. (Priv.-Tel.) Die Landschaftsgärtner haben gestern abend eine Versammlung abgehalten, in der über den Stand des Streiks berichtet wurde. Von 80 Beschäftigten haben bis Dienstag 47 Gehilfen und 7 Arbeiter bei 22 Firmen die Arbeit eingestellt. 9 Firmen mit 25 Beschäftigten haben die Forderungen unterschriftlich bewilligt, sodaß am Mittwoch abend nur noch 20 Mann ausständig waren. Man denkt, daß bis Sonntag sämtliche Streikende zu den neuen Bedingungen arbeiten können.

London. Bei der Rückkehr von britischen Hafenarbeitern aus Hamburg entstanden heute bei der Dockstation Grimsby tumultuarische Auftritte. 50 der Ankommenden hatten keine Bahnkarte nach London und erhielten nicht die Erlaubnis zur Weiterreise. Sie verursachten Ruhestörungen, worauf die Polizei die Station absperrte. Eine große Anzahl der Leute war betrunken und prügelte sich. Tausende von Menschen sammelten sich an und verursachten wüste Tumulte. Die Menschenmenge versuchte, in die Station einzudringen, wurde aber zurückgedrängt. Die Polizei nahm mehrere Verhaftungen vor. Die Unruhen dauerten mittags noch an.

Genickstarre.

Berlin. (Priv.-Tel). Unter dem Verdachte der Genickstarre ist ein Mädchen nach den Beobachtungsbaracken der Charité gebracht worden. Da das Mädchen jetzt nicht mehr vernehmungsfähig ist, weiß man nicht, woher es gekommen ist, die Nachforschungen nach seiner Herkunft waren bisher erfolglos.

London. (Priv.-Tel.) Nach dem Wochenberichte der Belfaster Sanitätsbehörden haben die Fälle von Genickstarre seit letztem Donnerstag um 33 zugenommen, so daß sie insgesamt 261 betragen. 136 von diesen sind tödlich verlaufen. Es sind keine Anzeichen dafür vorhanden, daß die Epidemie zurückgeht. Sie hat sich bereits über alle Teile Belfasts verbreitet.

Zur Lage in Frankreich.

Paris. Der heutige Ministerrat beschäftigte sich besonders mit der Frage der Syndikate der Beamten und den Forderungen der eingeschriebenen Seeleute. Es verlautet, daß die Regierung beschlossen hat, im Prinzip Maßnahmen gegen Beamte, die öffentlich Handlungen der Regierung einer Kritik unterzogen haben, zu ergreifen. Infolge der angestellten Untersuchungen über die vorgestern in Paris stattgehabten Truppenbewegungen hat der Kriegsminister die Verabschiedungsorder für den Oberstleutnant Bonn vom 12. Artillerie-Regiment in Vincennes unterzeichnen lassen. — Präsident Fallières reist am Nachmittag nach Rambouillet ab, wo er sich 14 Tage aufhalten wird.

Paris. (Priv.-Tel.) Wie bestimmt versichert wird, hat der englische Botschafter in seiner gestrigen Unterredung mit Clemenceau gegen die Veröffentlichung der ihn betreffenden Schriftstücke aus den bei Montagnini beschlagnahmten Papieren Einspruch erhoben.

Zur Lage in Rußland.

Petersburg. Reichsduma. Die Beratung des Budgets wird fortgesetzt. Karachewsky (Soz.) erklärt, seine Partei werde das Budget nicht bewilligen. Stezky (Pole): Die Polen würden nur ein Budget bewilligen, das von einem autonomen polnischen Landtag geprüft sei. Die Regierung müsse jedenfalls vor allen Dingen die lokale Selbstverwaltung verwirklichen, damit die Bevölkerung überall sich über ihre dringendsten Bedürfnisse selbst äußern könne, für die die Regierung dann Abhilfe schaffen müsse. Finanzminister Kokowzow sagt, er habe heute keine Besprechung der allgemeinen Politik in der Duma erwartet, die nur das Budget zu beraten habe, und weist die Behauptung des Vorredners zurück. Es gibt, fährt er fort, hier keine Feinde des russischen Volkes. Hier gibt es Vertreter des Volkes, die durch den Willen des Monarchen berufen sind, um die Wünsche des Volkes vorzubringen, und hier gibt es Minister, die durch den Willen des Monarchen berufen sind, aufmerksam zuzuhören, was in der Duma vorgeht, um die Wünsche des Volkes in Uebereinstimmung mit dem Gesetz und den Mitteln, die die Regierung besitzt, zu erfüllen; eine schwere Aufgabe, die der Monarch der Regierung übertragen hat. Die Ausgaben für Polen seien viel größer, als die dorther stammenden Einkünfte. Das russische Volk sei zu diesen Ausgaben gezwungen, weil Polen nicht nur ein kultiviertes Land sei, wie der polnische Redner gesagt habe, sondern weil es auch ein Land der Morde und der Revolution sei. Das russische Volk unterhalte in Polen eine Armee, weil Polen eine der äußersten Grenzen des Landes sei. Das russische Volk habe schließlich viel zu der Entwicklung Polens beigetragen. Es habe dort z. B. eine große Industrie ge-

SLUB
Wir führen Wissen.